

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 6

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ders seine Bauart. Sie sollen sofort in Funktion treten, wenn sich irgendwelche Störungen bemerkbar machen und zwar ohne daß erst die Arbeiter von sich aus auf Schäden in den Leitungen stoßen.

Sie haben schon ihren wohlbedachten Zweck und daher soll man sie im Fall eines Durchbrennens nicht einfach durch einen dicken Kupferdraht oder ähnliches ersetzen. Das sieht zwar sehr einfach aus, der Kupferdraht leitet auch sehr schön, aber man hat sich durch dessen Einschaltung jeglicher Sicherheit in der betreffenden elektrischen Leitung beraubt. Bist bisher die Sicherung etwaige Störungen auf, dann erstreckt sich mit ihrer Entfernung die Gefährzone über die ganze Leitung und man weiß nie, wo es eines Tages zur Explosion kommt.

Wird bei Bränden festgestellt, daß an den Sicherungen herumgedockert ist, daß an Stelle der vorgeschriebenen Sicherung ein Nagel oder ähnliches eingeschaltet wurde, dann kann das erstens schwere Strafen kosten, zweitens wird dadurch unter Umständen die Feuerversicherung von der Leistung frei. Aus diesem Grund schon ist dringend zu empfehlen, daß man sich in kürzeren Zwischenräumen persönlich um den Stand der Sicherungen kümmert. Die Fälle, daß in den Sägewerken alle möglichen schönen Sachen als Ersatz für entzwei gegangene Sicherungen in die Leitungen geklemmt werden, sind häufiger, wie allgemein angenommen wird.

Und woher kommt die so beliebte Auswechslung meistens? Weil im Fall des Falles keine Ersatzsicherungen vorhanden sind. Dann wird eben aus der Not eine Tugend gemacht, in der Hoffnung, daß die Sache schon klar gehen wird, bis es eines schönen Tages irgendwo knallt oder Scherben gibt, dann aber natürlich an unrichtiger Stelle.

Ist genug knallt eine Sicherung aus unbekannten Gründen heraus, vielleicht weil eine nur wenige Sekunden dauernde Überlastung der Anlage erfolgte. Die nächste Spannung hält vielleicht wieder ein volles Jahr und noch länger. Ebenso vielleicht auch ein Ersatznagel. Aber diesem fehlt trotzdem die Sicherheit, daher heraus damit — so schnell wie möglich, wenn man schon mal in der äußersten Verlegenheit, so z. B. bei Nachtbetrieb, dazu gegriffen hat. Man soll sich und andere nicht nutzlos in Gefahr bringen. Gewiß gibt es Fälle, wo man in der Nacht absolut keine Möglichkeit hat, eine Ersatzsiche-

rung herbeizuschaffen. Das wird sogar in großen Städten seine Schwierigkeit haben, wieviel mehr auf kleinen entlegenen Plätzen. Was bleibt da schließlich übrig, als sich die paar Nachtkunden mit einer selbst gebauten Sicherung zu helfen, wenn die ganze Karre nicht stillstehen soll? Bei einfachen Lichtleitungen mag es schließlich die paar Stunden bis zum Schichtwechsel gehen, und wenn man die defekte Leitung die ganze Zeit scharf im Auge behält. Aber bei Starkstromleitungen muß vor solchen Experimenten doch dringend gewarnt werden. Vor allem ist bei jedem Defekt sofortige Meldung an die verantwortliche Stelle den Arbeitern unbedingt zur Pflicht zu machen. Jedes eigenhändige Basteln ist streng zu verbieten. Die Leute wissen gewöhnlich gar nicht, wie sie sich und andere hierdurch in größte Gefahr bringen können.

Verbandswesen.

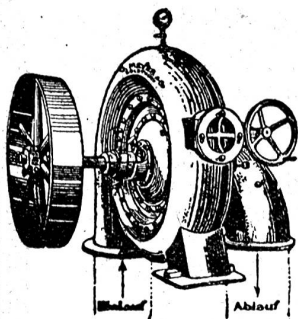
Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform. Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform trat am 5. Mai in Luzern zu seiner Jahrestagung zusammen. Die ordentliche Generalversammlung fand um 5 Uhr im Großratsaal unter der Leitung des Präsidenten Dr. Peter (Zürich) statt, wobei auch Vertreter der eidgenössischen, kantonalen und städtischen Behörden und verschiedener Baugenossenschaften zugegen waren. An Stelle des verstorbenen Mitgliedes des Zentralvorstandes Albert Hintermeister wurde Ingenieur A. Bodmer (Winterthur) gewählt. Über die Erhebung betreffend Wohn- und Baugenossenschaften der Schweiz referierte Professor Mangold (Basel), zur Mitarbeit auffordernd, um Einblick in die gemeinnützigen Genossenschaften zu erhalten. Diese Aktion ist noch nicht abgeschlossen. An die Versammlung schloß sich ein Lichtbildvortrag von Architekt Heinrich Detiker (Zürich) über „Einfamilienhaus und Mehrfamilienhaus“, allgemein speziell wirtschaftliche Vergleiche ziehend.

Verschiedenes.

Bauvorschriften für die Zürcher Vororte. Die Kommission des Kantonsrates für die Vereinigung der Vororte mit der Stadt Zürich hat in den Vorschlag für den Finanzausgleich die neue Bestimmung aufgenommen: „Die Vororte sind für ihr ganzes Gemeindegebiet dem Baugesetz im vollen Umfange unterstellt. Sie sind verpflichtet, für ihr ganzes Gemeindegebiet Bauungspläne aufzustellen, welche ein Projekt für die Verkehrsanlagen, das öffentliche Hauptstraßennetz und die allgemeine Entwässerungsanlage enthalten sollen, wobei auf den Zusammenhang mit den gleichartigen Bauten der anstoßenden Gemeinden und insbesondere der Stadt Zürich Rücksicht zu nehmen ist. Sie haben Bauordnungen zu erlassen, welche je nach den örtlichen Verhältnissen Vorschriften über die besondere Art der Bebauung des Gemeindegebietes und die Ausnutzung des Baugrundes enthalten; die Bestimmungen der Bauordnungen müssen zum mindesten den in der Stadt Zürich geltenden Vorschriften über die offene Bebauung entsprechen. Bauungspläne und Bauordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.“

Die neue Lehrmethode. (Korr.) Die heranwachsende Jugend erfreut sich des Wohlwollens der Gesamtheit. Man überläßt den schulentlassenen Jungen nicht mehr sich selbst und wartet nicht mehr einfach ab, wie er sich entwickeln wird, sondern läßt durch die Psychotechnik erforschen, wozu er sich am ehesten eignet, welche

O. Meyer & Cie., Solothurn
Maschinenfabrik für



Francis-Turbinen
Peltonturbine
Spiralturbine
Hochdruckturbinen
für elektr. Beleuchtungen.

Turbinen-Anlagen von uns in letzter Zeit ausgeführt:

Burru Tabakfabrik Boncourt, Schwarz-Weberei Bellach, Schild fröhen Grenchen, Tuchfabrik Langendorf, Gerber Gerberel Langnau, Girard fröhen Grenchen, Elektra Ramswil.

In folg. Sägen: Bohrer Laufen, Hensl Attisholz, Greder Münster, Burgher Moos-Wikon, Gauch Bettwil, Burkart Matsendorf, Jermann Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden, Gemeinde St-Blaise, Vallat Bournevézin, Schwarz Elken, Sallin Villan St. Pierre, Häfelfinger Diogen, Gerber Biglen.